

Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren entsprechend § 8 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

BELFOR übernimmt in seinen eigenen Tätigkeitsbereichen und durch entsprechendes Management seiner Lieferketten Verantwortung für die Einhaltung und Stärkung der international anerkannten Menschenrechte. Zur Erfüllung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten nach dem LkSG werden dahingehende Anforderungen durch die BELFOR Europe GmbH und ihre Tochtergesellschaften umgesetzt und überwacht.

Zur Umsetzung dieser Sorgfaltspflichten ist die Einrichtung eines wirksamen Beschwerdeverfahrens notwendig. Über dieses Verfahren können Hinweise auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Verstöße gemeldet werden.

Diese Verfahrensordnung dient der Information über die wesentlichen Merkmale des Beschwerdeverfahrens, u.a. über die darunter geregelten Zuständigkeiten und die Erreichbarkeit des Verfahrens.

Vor allem soll sie Auskunft über die Durchführung des Beschwerdeverfahrens im Hinblick auf den konkreten Umgang mit den eingegangenen Hinweisen geben.

Der BELFOR Europe GmbH und ihren deutschen Tochtergesellschaften ist es wichtig, diese Informationen verständlich und nachvollziehbar darzustellen und größtmögliche Transparenz über den Prozess zu schaffen.

Zweck des Beschwerdeverfahrens

Das Beschwerdeverfahren bietet die Möglichkeit, BELFOR auf menschenrechtliche Risiken aufmerksam zu machen (Frühwarnsystem). Ferner besteht die Möglichkeit, Verdachtsfälle von Rechtsverletzungen zu melden, um Schäden unmittelbar abzuwenden oder zu minimieren (Zugang zu angemessener Abhilfe).

Wer kann über das Beschwerdeverfahren Hinweise abgeben?

Das Beschwerdeverfahren richtet sich an alle. Jeder kann Hinweise zu allen Arten von Verstößen geben, unabhängig davon, ob man sich im In- oder Ausland befindet.

Welche Hinweise können abgegeben werden?

Das Beschwerdeverfahren ermöglicht es, BELFOR auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen, die durch wirtschaftliches Handeln von BELFOR im eigenen Geschäftsbereich oder in der Lieferkette entstanden sind.

Wie können Hinweise abgegeben werden?

Hinweise können jederzeit auf zwei verschiedenen Wegen abgegeben werden. Alle Hinweise, unabhängig davon, auf welchem Weg sie bei der BELFOR Europe GmbH und ihren deutschen Tochtergesellschaften eingehen, werden unmittelbar und auf die gleiche Weise weiterbearbeitet.

- Hinweise können Sie über ein Web-Formular, unter folgendem Link verfügbar https://www.belfor.com/de/compliance-und-meldung-gem-hinschg_ melden;
- Alternativ können Sie Beschwerden auch per E-Mail an csr.complaints@belfor.com einreichen oder telefonisch unter +49 203 756 409 35 mitteilen

Alle Kanäle sorgen dafür, dass Meldungen vertraulich übermittelt werden können. Mit dem Hinweissystem kann die hinweisgebende Person anonym mit BELFOR kommunizieren.

Durch wen werden die Hinweise geprüft?

Hinweise werden durch eine externe Kanzlei auf rechtliche Relevanz geprüft und – sofern sie in den Geltungsbereich des LkSG fallen – an den jeweiligen LkSG Koordinator der betroffenen Gesellschaft oder (soweit erforderlich) in die jeweiligen Tochtergesellschaften zur weiteren Sachverhaltsaufklärung übermittelt. Gleichzeitig wird der Menschenrechtsbeauftragte von der externen Kanzlei informiert.

Alle mit der Meldung befassten Personen, verfügen über folgende Eigenschaften.

Sie sind:

- unparteiisch
- unabhängig
- an fachliche Weisungen nicht gebunden
- zur Verschwiegenheit verpflichtet
- entsprechend geschult
- mit ausreichend zeitlichen Ressourcen ausgestattet

Ablauf des Beschwerdeverfahrens

Nach Eingang der Meldung erhält die hinweisgebende Person in der Regel innerhalb einer Woche eine Eingangsbestätigung.

- Während des gesamten Verfahrens steht die BELFOR Europe GmbH bzw. die betroffenen Tochtergesellschaften in Kontakt mit der hinweisgebenden Person, sofern dies gewünscht ist eine Kontaktmöglichkeit besteht und dies für die Sachverhaltsaufklärung notwendig ist.

- Zu Beginn werden die Hinweise zentral geprüft, um festzustellen, ob der gemeldete Sachverhalt ein Risiko für Menschenrechte oder die Umwelt darstellt oder ob

menschenrechts- oder umweltbezogene Pflichten verletzt werden. Dabei wird auch geprüft, welche Gesellschaft oder welcher Lieferant von der Meldung betroffen ist. Anschließend wird der Hinweis an die zuständige Stelle, beispielsweise innerhalb einer Tochtergesellschaft, weitergeleitet.

- Als nächstes wird der Sachverhalt geklärt, was grundsätzlich innerhalb von drei Monaten erfolgen soll. Die Personen, die für das Beschwerdeverfahren bei BELFOR bzw. in den Tochtergesellschaften zuständig sind, sind jeweils damit beauftragt, den Sachverhalt zu klären.

- Sollte im Zuge der Sachverhaltsklärung festgestellt werden, dass eine Verletzung von Menschenrechts- und/oder Umweltbezogenen Pflichten unmittelbar bevorsteht oder bereits stattfindet, werden umgehend Abhilfemaßnahmen eingeleitet.

- Im Übrigen wird auf Basis der Erkenntnisse der Sachverhaltsklärung ein Vorschlag zur weiteren Vorgehensweise erarbeitet.

Welchen Schutz haben hinweisgebende Personen vor Benachteiligung und Repressalien auf Grund eines Hinweises?

Der Schutz der Hinweisgeber vor Nachteilen oder Sanktionen aufgrund ihrer Meldungen ist ein wichtiger Bestandteil unseres Beschwerdeverfahrens. Hinweise

Folgende Schutzmaßnahmen für Hinweisgeber werden eingesetzt:

- Alle Hinweise werden nur von einem kleinen Kreis ausgewählter und speziell fachlich kompetente Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bearbeitet.

- Alle Informationen, wie personenbezogene Daten und sonstige Informationen, die Rückschlüsse auf die Identität des Hinweisgebers zulassen, werden vertraulich behandelt. Dies gilt auch nach Abschluss des Verfahrens.

- Unternehmensinterne Dokumentationen werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt und danach vernichtet. BELFOR sowie Ihre Tochterunternehmen schützen Hinweisgeber vor Benachteiligungen oder Bestrafung auf Grund einer Meldung nach diesem Verfahren.